

# Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr. 4	31.Mai 2011	
-------	-------------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen  
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / [andrea.siemering@vw.uni-bremen.de](mailto:andrea.siemering@vw.uni-bremen.de)

## Inhalt:

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ der Universität Bremen vom 14.04.2011	Seite 149
Ordnung für die Aufnahmeprüfung im BA Musikwissenschaft der Universität Bremen vom 08.04.2011	Seite 153
Ordnung für die Aufnahmeprüfung im BA Musikpädagogik der Universität Bremen vom 08.04.2011	Seite 157
Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Bremen vom 09.05.2011	Seite 163
Satzung der Universität Bremen über die Festsetzung von Zulassungszahlen -Zulassungszahlensatzung- vom 30.05.2011	Seite 179



**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ der  
Universität Bremen**  
vom 14. April 2011

Der Rektor der Universität Bremen hat am 14. April 2011 nach § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

**Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren**

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ sind:

- a. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Studiengang
  - Wirtschaftsingenieurwesen oder
  - einem als gleichwertig anerkannten Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen.
- b. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen bzw. Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- d. ein Motivationsschreiben, das das besondere Interesse am Studienfach Wirtschaftsingenieurwesen begründet und Angaben zu den folgenden Punkten enthalten soll:
  1. Darstellung der ingenieurwissenschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Studien- und Forschungserfahrungen;
  2. Begründung des Interesses am Studiengangsprofil des Masterstudiengangs „Wirtschaftsingenieurwesen“;
  3. Darstellung der eigenen Studieninteressen im Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“;
  4. Darstellung der angestrebten beruflichen Orientierung.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 140 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1d, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1b und c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin bzw. der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

**Semesterbeginn**

Bewerberinnen bzw. Bewerber für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ werden zum jeweiligen Wintersemester und zum jeweiligen Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. Oktober bzw. der 1. April (Fortgeschrittene).

§ 3

**Form und Frist der Anträge**

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zu richten an:

Universität Bremen  
Sekretariat für Studierende  
Bibliothekstraße 1  
D – 28359 Bremen  
Germany

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden auf Deutsch oder Englisch),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP oder vergleichbares Dokument),
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Kreditpunkten gemäß § 1 Absatz 3,
- Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1d.

(3) Zulassungsanträge sind bis zum 15. Juli bzw. zum 15. Januar (für Fortgeschrittene) eines Jahres an das Sekretariat für Studierende zu senden.

§ 4

**Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber**

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen bzw. Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 3 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt:

Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 50 % (50 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:
  - 1,0 – 1,5 50 Punkte,
  - 1,6 – 2,0 40 Punkte
  - 2,1 – 2,5 30 Punkte
  - 2,6 – 3,0 20 Punkte
  - 3,1 – 3,5 10 Punkte
  - 3,6 – 4,0 0 Punkte
  
- zu 20 % (20 Punkte): Note der einschlägigen Studienschwerpunkte mit (fachwissenschaftlichem) Inhalt im Erststudium. Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:
  - 1,0 – 1,5 20 Punkte
  - 1,6 – 2,0 16 Punkte
  - 2,1 – 2,5 12 Punkte
  - 2,6 – 3,0 8 Punkte
  - 3,1 – 3,5 4 Punkte
  - 3,6 – 4,0 0 Punkte
  
- zu 30 % (30 Punkte): Bewertung des Motivationsschreibens anhand der Kriterien nach § 1 Absatz 1d.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

## § 5

### **Auswahlkommission**

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Gemeinsam beschließenden Ausschuss benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

§ 6

**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2011/12. Die Aufnahmeordnung vom 3. Februar 2010 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 14. April 2011

Der Rektor  
der Universität Bremen

**Ordnung für die Aufnahmeprüfung im BA Musikwissenschaft  
der Universität Bremen**  
vom 8. April 2011

Der Rektor hat am 8. April 2011 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375) die Ordnung für die Aufnahmeprüfung im Bachelor-Studiengang Musikwissenschaft der Universität Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

**Zweck der Prüfung**

(1) Durch die Aufnahmeprüfung nach dieser Ordnung werden gemäß dem Ausbildungsziel Bachelor Musikwissenschaft die musiktheoretischen Vorkenntnisse und Hörfähigkeiten sowie grundlegende Fähigkeiten auf einem Instrument überprüft.

(2) Das Bestehen der Aufnahmeprüfung ist Immatrikulationsvoraussetzung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 der Immatrikulationsordnung der Universität Bremen vom 28. Mai 2008 in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Aufnahmeprüfungen finden rechtzeitig vor dem Zulassungsverfahren zum Wintersemester statt.

§ 2

**Prüfungskommission**

(1) Die Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, der Vertreter der HfK und der Universität angehören. Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus:

1. einer Lehrkraft für das Fach Musiktheorie (für die schriftliche Prüfung gemäß § 3 (1) Satz 1)
2. einer Vertreterin/einem Vertreter des Instituts für Musikwissenschaft und Musikpädagogik.

Eine studentische, beratende Mitwirkung (ohne Stimmrecht) wird ermöglicht.

§ 3

**Prüfungsanforderungen**

(1) Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:

1. eine einstündige schriftliche Prüfung zur musikalischen Hörfähigkeit und Musiktheorie; Bestandteile sind
  - allgemeine Musiklehre
    - Notenschlüssel (C, F und G)
    - Takt, Rhythmus, Metrum
    - Intervalle
    - Akkorde (Dreiklänge, deren Umkehrungen und Septakkorde)
    - Skalen, Tonarten, Quintenzirkel

- Vortragsbezeichnungen
- Formen und Gattungen
- Elementare Instrumentenkunde
- Grundlagen der Partiturokunde,
- Gehörbildung
  - Benennung von Taktarten, Intervallen, Skalen und Akkorden,
  - Notation einfacher Rhythmen und kurzer Melodieabschnitte
  - stilgeschichtliche Einordnung von Klangbeispielen aus der Musikliteratur

2. der Nachweis der Fähigkeit zur Erarbeitung und musikalisch sinnvollen Darbietung einfacher musikalischer Werke (instrumental oder vokal). Es soll ein Programm von 10 bis 20 Minuten Spieldauer vorbereitet werden, das mindestens zwei Stücke (vollständige Werke oder einzelne, aber ganze Sätze/Nummern) aus verschiedenen Epochen bzw. unterschiedlicher Stilistik umfasst.

(2) Die Dauer der angegebenen Prüfungszeiten kann auf Beschluss der Kommission verkürzt werden.

#### § 4

#### **Prüfungsergebnis, Wiederholungsmöglichkeit**

(1) Das Prüfungsergebnis legen die stimmberechtigten Mitglieder fest (Siehe § 2).

(2) Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung wird dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(3) Die Wiederholung einer insgesamt nicht bestandenen Aufnahmeprüfung ist erst nach einem Jahr möglich.

(4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt.

Zur differenzierten Bewertung sind Zwischenwerte in Stufen von jeweils 0,3 bzw. 0,7 zulässig.

(5) Prüfungsteil 1 muss mit mindestens ausreichend (4,0) bestanden sein. Bei einer Gesamtnote schlechter als 4,0 gilt die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden.



§ 5

**Inkrafttreten und Gültigkeit**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 8. April 2011 in Kraft.  
Eine bestandene Aufnahmeprüfung behält für das Zulassungsverfahren im Jahr der Prüfung  
und im dann folgenden Jahr Gültigkeit.

Genehmigt, Bremen, den 8. April 2011

Der Rektor  
der Universität Bremen



**Ordnung für die Aufnahmeprüfung im BA Musikpädagogik  
der Universität Bremen**  
vom 8. April 2011

Der Rektor der Universität Bremen hat am 8. April 2011 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (BremGBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (BremGBl. S. 375) die Ordnung für die Aufnahmeprüfung im Bachelor-Studiengang „Musikpädagogik“ der Universität Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt:

§ 1

**Zweck der Prüfung**

(1) Durch die Aufnahmeprüfung nach dieser Ordnung werden gemäß dem Ausbildungsziel Bachelor Musikpädagogik die künstlerischen Fähigkeiten, die musiktheoretischen Vorkenntnisse und Hörfähigkeiten sowie die pädagogische Eignung für das Arbeitsfeld Musiklehrerin/Musiklehrer an allgemein bildenden Schulen überprüft.

(2) Das Bestehen der Aufnahmeprüfung ist Immatrikulationsvoraussetzung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 der Immatrikulationsordnung der Universität Bremen vom 28. Mai 2008 in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Aufnahmeprüfungen finden rechtzeitig vor dem Zulassungsverfahren zum Wintersemester statt. Die Termine werden einvernehmlich von Universität und Hochschule für Künste (HfK) festgelegt und den Studienbewerbern mit einem Informationsblatt für das Zulassungsverfahren und im Internet bekannt gegeben.

Für Bewerberinnen/Bewerber um einen Studienplatz in einem höheren Fachsemester gilt als Immatrikulationsvoraussetzung der Nachweis über eine abgelegte Aufnahme- oder Eignungsprüfung sowie der Nachweis über die Teilnahme an einer obligatorischen Fachstudienberatung an der Universität Bremen.

(4) Die Aufnahmeprüfung wird unterschiedlich für Studienbewerberinnen/Studienbewerber auf verschiedene Lehrämter durchgeführt. Näheres regelt Anlage 1.

§ 2

**Prüfungskommission**

(1) Die Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, der Vertreter der HfK und der Universität angehören. Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus:

- einer Lehrkraft für die Instrumentalbildung
- einer Lehrkraft für Gesang
- einer Lehrkraft für das Fach Musiktheorie (für die schriftliche Prüfung gemäß §3 (1) Satz 1)
- einer Lehrkraft für Musikpädagogik oder Musikwissenschaft.

Eine studentische, beratende Mitwirkung (ohne Stimmrecht) wird ermöglicht.

(2) Die Lehrkraft für Musikwissenschaft oder Musikpädagogik gehört dem Institut für Musikwissenschaft und Musikpädagogik an. Die Mitglieder für die musikpraktischen und musiktheoretischen Prüfungsanteile (Nr. 1, 2 und 3) werden vom Prüfungsausschuss der HfK bestellt. Für die übrigen Anteile (Nr. 4 und 5) und die studentische, beratende Mitwirkung ist das Institut für Musikwissenschaft und Musikpädagogik der Universität zuständig. Den Vorsitz führt ein Mitglied der Universität.

### § 3

#### **Prüfungsanforderungen**

(1) Die Prüfung besteht aus fünf Teilen:

1. eine einstündige schriftliche Prüfung zur musikalischen Hörfähigkeit und Musiktheorie; Bestandteile sind
  - allgemeine Musiklehre unter Einschluss der Grundlagen der Partiturlkunde,
  - Grundlagen und Grundbegriffe der Funktionstheorie und des Tonsatzes,
  - Intervalle hören (simultan und sukzessiv)
  - Akkorde hören
  - Melodie- und Rhythmusdiktat
2. die Anleitung einer Gruppe aus dem Kreis der Mitbewerberinnen/Mitbewerber. Überprüft wird die grundsätzliche Fähigkeit, ein vorbereitetes Stück zu vermitteln; dabei können Gesang, Sprache, Tanz/Bewegung oder Body-Percussion eingesetzt werden. Dauer: ca. 7 Minuten
3. die künstlerische Prüfung auf dem gewählten Hauptinstrument oder im Hauptfach Gesang durch ein Vorspiel von drei Werken *unterschiedlicher* Stile und Epochen. Die künstlerische Prüfung umfasst außerdem ein Nebeninstrument, auf dem grundlegende Spielfertigkeiten durch den Vortrag von zwei Stücken aus *unterschiedlichen* musikalischen Bereichen vorzuweisen sind. Ist das Hauptinstrument ein Melodieinstrument, so muss das Nebeninstrument Klavier oder Gitarre sein. Wenn Musik als drittes („kleines“) Fach im Bildungswissenschaften im Primar- und Elementarbereich gewählt worden ist, entfällt das Vorspiel auf dem Nebeninstrument.

In der künstlerischen Prüfung kann zwischen den Bereichen der „Klassischen Musik“ und der „Populären Musik“ (Jazz/Rock/Pop/Musical etc.) gewählt werden. Wenn der Bereich „Klassische Musik“ gewählt wird, so ist im Bereich der „Populären Musik“ ein Stück auf dem Haupt- oder Nebeninstrument oder im Gesang darzubieten. Umgekehrt gilt für den Bereich der „Populären Musik“, dass ein Stück aus dem Bereich der „Klassischen Musik“ vorzutragen ist. Dieses Wahlpflichtstück wird unabhängig von den Anforderungen an das Haupt- oder Nebenfachinstrument beurteilt. Die Gesamtdauer des Vorspiels liegt bei ca. 15 Minuten.

4. das Vorsingen eines vorbereiteten Liedes in deutscher Sprache mit einem Tonumfang von etwa einer Oktave sowie das Vom-Blatt-Singen („prima vista“) eines unbekanntes Liedes. Nachgewiesen werden soll eine organisch gesunde, bildungsfähige Sing- und Sprechstimme. Bewerberinnen/Bewerber mit dem Hauptfach Gesang müssen auch den Prima-Vista-Vortrag absolvieren.
5. ein Gespräch mit der Bewerberin/dem Bewerber, in dessen Mittelpunkt das fachliche Wissen über die gespielte Literatur und über Musik in ihrer Vielfalt, die inhaltlichen Ansprüche an das Lehramtsstudium und die Reflexion der beruflichen Vorstellungen stehen. Dauer ca. 5 Minuten.

(2) Die Anforderungen in den einzelnen Prüfungsteilen differieren gemäß der gewählten Schulstufe. Eine Konkretisierung des erwarteten Niveaus und der Inhalte der Aufnahmeprüfung wird veröffentlicht; sie dokumentiert auch die Unterschiede zwischen den Lehramtsstudiengängen Gymnasium/Oberschule, Primarstufe (großes Fach) und Primarstufe (kleines Fach).

(3) Die Dauer der angegebenen Prüfungszeiten kann auf Beschluss der Kommission verkürzt werden.

#### § 4

#### **Prüfungsergebnis, Wiederholungsmöglichkeit**

(1) Das Prüfungsergebnis legen die stimmberechtigten Mitglieder aus den Teilnoten der einzelnen Prüfungsteile fest (Siehe § 3). Dabei wird aus den Benotungen der einzelnen Kommissionsmitglieder das arithmetische Mittel gebildet.

(2) Für Bewerberinnen/Bewerber für das Lehramt an Oberschulen und Gymnasien gilt dabei: Die Prüfungsteile 2 und 3 werden dreifach, der Prüfungsteil 1 doppelt und der Prüfungsteil 4 einfach gewertet. Der Prüfungsteil 5 bleibt unbenotet. Die Prüfungsteile 1, 2 und 3 müssen jeweils mit mindestens ausreichend bestanden sein (4,0 oder besser).

Für Bewerberinnen und Bewerber für das Bildungswissenschaften im Primar- und Elementarbereich gilt: Der Prüfungsteil 1 wird doppelt, die Prüfungsteile 2, 3 und 4 werden dreifach gewertet. Der Prüfungsteil 5 bleibt unbenotet. Die Prüfungsteile 2, 3 und 4 müssen jeweils mit mindestens ausreichend bestanden sein (4,0 oder besser).

(3) Bewerberinnen/Bewerber, die in der Musiktheorieklausur die Teile zur Allgemeinen Musiklehre, zu den Grundlagen der Partiturrekunde und den Grundlagen der Funktionstheorie sowie des Tonsatzes nicht mit mindestens ausreichend bestanden haben, können eine mündliche Nachprüfung dieser Teile ablegen, wenn sie im instrumentalen Hauptfach mit 1,0 benotet worden sind.

(4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt.

Zur differenzierten Bewertung sind Zwischenwerte in Stufen von jeweils 0,3 bzw. 0,7 zulässig.

(5) Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(6) Die Wiederholung einer insgesamt nicht bestandenen Aufnahmeprüfung ist erst nach einem Jahr möglich.

(7) Die Aufnahmeprüfung gilt nur für den Studiengang, für den die Bewerbung erfolgt

## § 5

### **Inkrafttreten und Gültigkeit**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 8. April 2011 in Kraft.

Eine bestandene Aufnahmeprüfung behält für das Zulassungsverfahren im Jahr der Prüfung und im dann folgenden Jahr Gültigkeit.

Genehmigt, Bremen, den 8. April 2011

Der Rektor  
der Universität Bremen

Anlage 1

**Mögliche Kombinationen von Instrumenten in der Künstlerischen Prüfung:**

1. Für das *Lehramt an Gymnasien / Oberschulen* sind neben Gesang alle im derzeitigen Kulturleben gängigen Instrumente zugelassen, sofern ein Unterricht an der Hochschule für Künste angeboten werden kann.
2. Für das *Lehramt an Primarschulen* gilt:
  - Wird Musik als Fach A oder B („großes Fach“) gewählt, so gilt für die Kombinationsmöglichkeit das zum Gymnasium Gesagte.
  - Wird Musik als Fach C („kleines Fach“) gewählt, so ist nur Klavier oder Gitarre als Hauptfach zugelassen. Ein Nebenfach ist nicht vorgesehen.





**Finanzordnung  
der Studierendenschaft  
der Universität Bremen**

**vom 09. Mai 2011**

Die Studierendenschaft der Universität Bremen - vertreten durch den Studierendenrat (SR) - hat sich am 09. Mai 2011 aufgrund § 45 Abs. 3 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) in der Fassung vom 01. Juli 2010 diese Finanzordnung gegeben, die am 24.05.2011 durch den Rektor genehmigt wurde.

Teil I            Allgemeines

- § 1    Geltungsbereich
- § 2    Rechtliche Vertretung und Rechtsaufsicht
- § 3    Vermögen, Rücklagen
- § 4    Grundsatz der Gesamtdeckung
- § 5    Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- § 6    Unterrichtung des SR
- § 7    Haushalts- und Prüfungsausschuss

Teil II           Aufstellung des Haushaltsplanes

- § 8    Haushaltsjahr
- § 9    Bedeutung, Vorlagefrist, Stellenübersicht, vorläufige Haushaltsführung
- § 10   Vollständigkeit
- § 11   Einzelveranschlagung, Erläuterungen
- § 12   Deckungsfähigkeit, Zweckbindung, Übertragbarkeit
- § 13   Verpflichtungsermächtigungen
- § 14   Einzelpläne und Gesamtplan
- § 15   Überschüsse, Fehlbeträge
- § 16   Nachtragshaushalt

Teil III          Ausführung des Haushaltsplanes

- § 17   Verantwortung, Delegation, Vertretung
- § 18   Haushaltssperre
- § 19   Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben
- § 20   Bruttonachweis, Einzelnachweis
- § 21   Über- und außerplanmäßige Ausgaben
- § 22   Verpflichtungsermächtigungen
- § 23   Kassenmittel
- § 24   Sachliche und zeitliche Bindung
- § 25   Vorleistungen
- § 26   Verträge mit Angehörigen und Mitarbeitern des AStA

- § 27 Veränderung von Ansprüchen
- § 28 Vorschüsse
- § 29 Zuwendungen
- § 30 Reisekosten

Teil IV Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung

- § 31 AStA-Kasse
- § 32 Buchführung
- § 33 Belegpflicht
- § 34 Handkassen
- § 35 Zahlungsanordnungen
- § 36 Inventarlisten
- § 37 Rechnungslegung
- § 38 Übertragung des Bestandes

Teil V Prüfungen und Entlastung

- § 39 Wirtschaftsprüfung
- § 40 Entlastung

Teil VI Autonome Referate, Studiengangsausschüsse, Stugenkonferenz

- § 41 Selbständige Verfügung
- § 42 Übertragbarkeit
- § 43 Einnahmen
- § 44 Studiengangsausschüsse
- § 45 Stugenkonferenz

Teil VII Schlussbestimmungen

- § 46 Änderungen dieser Finanzordnung
- § 47 Inkrafttreten

**Teil I Allgemeines**

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Finanzordnung gilt für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Studierendenschaft der Universität Bremen.
- (2) Die Bestimmungen für das Haushalts-, Kassen-, und Rechnungswesen der Studierendenschaft ergeben sich aus den §§ 45 – 47 des BremHG. Es gelten gemäß §

105 der Bremischen Landeshaushaltsordnung (BremLHO) die §§ 106 – 110 direkt und die §§ 1 – 87 entsprechend. Ausnahmen können gemäß § 105 II BremLHO zugelassen werden. In den Fällen der §§ 108 und 109 Absatz 3, Satz 3 der BremLHO tritt die Rektorin oder der Rektor an die Stelle der Senatorinnen oder Senatoren.

- (3) In der nachfolgenden Finanzordnung sind alle wesentlichen direkt oder entsprechend geltenden Regelungen für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft der Universität Bremen zusammengefasst und an ihre Bedürfnisse angepasst. Die Finanzordnung soll bei Änderung des BremHG oder der BremLHO bei Bedarf an die veränderten Vorgaben angepasst werden.

## **§ 2 Rechtliche Vertretung und Rechtsaufsicht**

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) vertritt die Studierendenschaft gerichtlich und außergerichtlich; rechtsgeschäftliche Erklärungen können nur schriftlich von der oder dem 1. oder 2. Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit der/dem Finanzreferentin/en abgegeben werden.
- (2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft steht unter der Rechtsaufsicht der/des Rektorin/s, die/der auch insoweit unter der Rechtsaufsicht der Senatorin oder des Senators für Bildung und Wissenschaft steht.

## **§ 3 Vermögen, Rücklagen**

- (1) Die Studierendenschaft kann eigenes Vermögen bilden. Für Verbindlichkeiten haftet nur dieses Vermögen.
- (2) Die Studierendenschaft verpflichtet sich zur Ansammlung von Rücklagen, um eine ordnungsgemäße Kassenwirtschaft ohne Inanspruchnahme von Krediten zu gewährleisten. Die Gesamthöhe der Rücklagen darf fünf Prozent der jeweiligen durchschnittlichen Studierendenschaftsbeiträge der jeweils letzten fünf Jahre nicht unterschreiten und 50 Prozent nicht überschreiten.

## **§ 4 Grundsatz der Gesamtdeckung**

- (1) Grundsätzlich dienen alle Einnahmen zur Deckung aller Ausgaben.
- (2) Von diesem Grundsatz sind jedoch Ausnahmen zulässig,
  1. wenn diese im Haushaltsplan für bestimmte Einnahmen und Ausgaben ausdrücklich zugelassen sind, bzw.
  2. wenn Mittel von Dritten für bestimmte Ausgaben zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden (z. B. Spenden oder Sponsoring).

## **§ 5 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

- (1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist bei allen Maßnahmen die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den eingesetzten Mitteln anzustreben. Die günstigste Zweck-Mittel-Relation besteht darin, dass entweder

1. ein bestimmtes Ziel mit möglichst geringen Mitteln oder
2. mit einem bestimmten Einsatz von Mitteln das bestmögliche Ergebnis erzielt wird.

(1) Nach dem Grundsatz der Sparsamkeit sind für das zu erreichende Ziel die geringst möglichen Mittel einzusetzen.

(2) Für Beschaffungen ab 95 Euro müssen mindestens drei Vergleichsangebote eingeholt werden.

## **§ 6 Unterrichtung des SR**

(1) Der AStA legt dem SR quartalsweise die Geldflüsse aller Einzelpläne des Haushaltes geordnet nach Haushaltsposten offen. Dies geschieht jeweils zur ersten auf das Quartalsende folgenden Sitzung des SR.

(2) Abgeschlossene Verträge ab einer Geringfügigkeitsgrenze von 95 Euro sind dem SR zu benennen. Arbeitsverträge sind anonym vorzulegen.

## **§ 7 Haushalts- und Prüfungsausschuss**

(1) Zeitgleich mit der Verabschiedung des Haushaltsplanes wählt der SR nach den Grundsätzen der Verhältniswahl den Haushalts- und Prüfungsausschuss (HPA). Dieser besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern. Die/der Finanzreferent/in ist beratendes Mitglied.

(2) Aufgabe des HPA ist es, die Haushaltsführung des AStA kritisch zu hinterfragen und konstruktiv zu begleiten. Er hat die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Der HPA entscheidet über Stellungnahmen und Rügen mit einfacher Mehrheit.

(3) Auf Antrag ermöglicht die/der Finanzreferent/in dem HPA Einsicht in die Haushaltsunterlagen der AStA-Kasse und gibt auf Nachfrage Erläuterungen.

(4) Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes lässt sich der HPA über alle Fragen informieren und verfasst eine empfehlende Stellungnahme für den SR.

(5) Der HPA soll die Wirtschaftsprüfung gemäß § 47 Abs. 3 BremHG im angemessenen Rahmen begleiten. Er verfasst eine empfehlende Stellungnahme für die Entlastung gemäß § 47 Abs. 4 BremHG.

(6) Der HPA prüft mindestens einmal pro Haushaltsjahr unvermutet die Handkassen des AStA, dokumentiert die Prüfung und berichtet dem SR.

(7) Das Vorhandensein aller inventarisierten Gegenstände ist jährlich und beim Wechsel der/des Finanzreferentin/en durch den HPA zu prüfen und zu dokumentieren. Das

Fehlen von Gegenständen ist so weit wie möglich durch den AStA aufzuklären. Am Ende der Überprüfung ist der SR zu informieren.

- (8) Es obliegt dem HPA, dem SR Rügen vorzuschlagen, wenn er ein wiederkehrendes oder gravierendes Fehlverhalten des AStA erkennt. Zuvor ist der AStA auf seine Einschätzungen hinzuweisen.

## **Teil II      Aufstellung des Haushaltsplanes**

### **§ 8      Haushaltsjahr**

Das Haushaltsjahr beginnt mit dem 1. April und endet mit dem 31. März.

### **§ 9      Bedeutung, Vorlagefrist, Stellenübersicht, vorläufige Haushaltsführung**

- (1) Der Haushaltsplan bildet für den AStA die verbindliche Grundlage für seine Haushalts- und Wirtschaftsführung und ermächtigt ihn für den Haushaltszeitraum, Ausgaben zu leisten. Die Geltungsdauer eines Haushaltsplanes umfasst zwölf Monate.
- (2) Der AStA stellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan auf und legt ihn dem SR zur Beschlussfassung und der/dem Rektor/in zur Genehmigung vor. Der AStA hat dem SR den Entwurf des Haushaltsplanes mindestens 30 Tage vor Beginn des betreffenden Haushaltsjahres vorzulegen.
- (3) Zusammen mit dem Haushaltsplan legt der AStA dem SR eine Stellenübersicht einschließlich der jeder Stelle zugehörigen Arbeitgeberbruttoausgaben des letzten abgelaufenen Monats vor und benennt absehbare Veränderungen.
- (4) Solange der Haushaltsplan nicht in Kraft tritt, findet der Haushaltsplan des Vorjahres mit der Maßgabe weiter Anwendung, dass nur die rechtlich begründeten Verpflichtungen erfüllt und nur solche Ausgaben geleistet werden dürfen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft unabweisbar notwendig sind. Die oberste Grenze der Ermächtigung im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung bilden die Ansätze bei den einzelnen Titeln des Vorjahres. Sind dort keine Ansätze ausgebracht, dürfen Ausgaben nur nach vorheriger Zustimmung des SR geleistet werden.
- (5) Der Haushaltsplan ist spätestens mit Inkrafttreten öffentlich bekannt zu machen.

### **§ 10      Vollständigkeit**

- (1) Der Haushaltsplan muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.

- (2) In den Haushaltsplan dürfen nur die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eingestellt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft notwendig sind.

## **§ 11 Einzelveranschlagung, Erläuterungen**

- (1) Die Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen nach Zwecken getrennt (Titel) auszubringen und zu erläutern. Die Titel sind in ihrer voraussichtlichen Höhe nach den Unterlagen zu errechnen oder - soweit dies nicht möglich ist - gewissenhaft und sorgfältig zu schätzen. Alle Ansätze sind auf volle zehn Euro zu runden. Sofern ein Ansatz auch nicht ungefähr vorzuschätzen ist, ist der Titel ohne Ansatz auszubringen (Leertitel). Ausgaben über 1.000 Euro unter Leertiteln müssen vom SR genehmigt werden. Jede Ausgabe unter Leertiteln muss an einer anderen Stelle im Haushaltsplan eingespart werden.
- (2) Neben dem Ansatz für das Haushaltsjahr, für den der Haushaltsplan gilt, sind auch der Ansatz des Vorjahres und das Ist-Ergebnis des letzten abgeschlossenen Haushaltsjahres in den Haushaltsplan aufzunehmen.
- (3) Zweckgebundene Einnahmen und die dazugehörigen Ausgaben sind kenntlich zu machen.
- (4) Für denselben Zweck dürfen keine Ausgaben bei verschiedenen Titeln veranschlagt werden.

## **§ 12 Deckungsfähigkeit, Zweckbindung, Übertragbarkeit**

- (1) Im Haushaltsplan können Ausgaben für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht. Hierdurch ist es im Rahmen der für deckungsfähig erklärten Titel ohne Veränderung des Haushaltsplanes möglich, bei einem Titel über den Anschlag hinaus Ausgaben zu leisten, soweit diese bei einem oder mehreren anderen Ausgabetiteln eingespart werden können.
- (2) Alle Personalausgaben mit Ausnahme der Aufwandsentschädigungen für Vorstand und Referenten nach § 45 Abs. 6 des BremHG sind miteinander deckungsfähig. Personalausgaben können nicht mit anderen Ausgaben für deckungsfähig erklärt werden. Ausgenommen von Satz 2 sind die Titel für Personal- und Sachkosten der Autonomen Referate gemäß § 11 Abs. 2 der Grundordnung der Verfassten Studierendenschaft
- (3) Im Haushaltsplan kann bestimmt werden, dass Einnahmen, die in sachlichem Zusammenhang mit bestehenden Ausgaben stehen, die entsprechenden Ausgabeansätze erhöhen.
- (4) Einnahmen und Ausgaben, die zweckgebunden sind, und durchlaufende Posten sind als solche zu kennzeichnen.

- (5) Ausgaben können im Haushaltsplan für übertragbar erklärt werden, wenn dies ihre wirtschaftliche und sparsame Verwendung fördert.

### **§ 13 Verpflichtungsermächtigungen**

Die Verpflichtungsermächtigungen sind bei den jeweiligen Ausgaben gesondert zu veranschlagen. Wenn Verpflichtungen zu Lasten mehrerer Haushaltsjahre veranschlagt werden, sollen die Jahresbeträge im Haushaltsplan angegeben werden. Über Verpflichtungsermächtigungen entscheidet der SR gesondert mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

### **§ 14 Einzelpläne und Gesamtplan**

- (1) Der Haushaltsplan besteht aus den Einzelplänen und dem Gesamtplan.
- (2) Die Einzelpläne enthalten die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eines einzelnen Verwaltungszweigs oder bestimmte Gruppen von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen.
- (3) Der Gesamtplan enthält eine Zusammenfassung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne (Haushaltsübersicht).

### **§ 15 Überschüsse, Fehlbeträge**

- (1) Der Überschuss oder der Fehlbetrag ist der Unterschied zwischen den tatsächlich eingegangenen Einnahmen (Ist-Einnahmen) und den tatsächlich geleisteten Ausgaben (Ist-Ausgaben).
- (2) Ein Überschuss am Ende eines Haushaltsjahres erhöht die Rücklagen, ein Fehlbetrag muss durch vorhandene Rücklagen gedeckt werden.

### **§ 16 Nachtragshaushalt**

Bei bedeutenden Veränderungen auf Einnahmen- oder Ausgabenseite hat der AStA einen Nachtragshaushalt in den SR einzubringen. Auf Nachträge zum Haushaltsplan sind die Bestimmungen der Teile I und II dieser Ordnung sinngemäß anzuwenden. Der Entwurf ist so früh wie möglich, jedoch spätestens bis zum Ende des betreffenden Haushaltsjahres in den SR einzubringen.

## **Teil III Ausführung des Haushaltsplanes**

### **§ 17 Verantwortung, Delegation, Vertretung**

- (1) Der Vorstand des AStA, insbesondere die/der Finanzreferent/in ist für die Ausführung des Haushaltsplanes verantwortlich und überwacht die Kassenführung.

- (2) Der AStA kann einzelne Aufgaben des Vorstandes auf Referenten, Beauftragte und Angestellte des AStA übertragen.
- (3) Der AStA kann aus dem Kreis der Referentinnen und Referenten eine Person bestimmen, die die Geschäfte der/des Finanzreferentin/en übernimmt, falls diese/r an der Wahrnehmung ihres/seines Amtes verhindert ist. Der Beschluss des AStA muss den Zeitraum der Vertretung benennen. Der Name der Person muss dem SR und der/dem Rektor/in mitgeteilt werden.
- (4) In Fällen von § 17 Abs. 2 und 3 gilt, dass die/der Finanzreferent/in verantwortlich bleibt und die Personen dem SR zu benennen sind.

## **§ 18 Haushaltssperre**

Der SR kann es durch Beschluss von seiner Zustimmung abhängig machen, ob Verpflichtungen eingegangen und Ausgaben geleistet werden.

## **§ 19 Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben**

- (1) Einnahmen sind immer rechtzeitig und vollständig zu erheben. Der AStA hat daraufhin zu wirken, dass ihm die nach § 46 Abs. 1 BremHG erhobenen Beiträge zeitnah zur Verfügung stehen.
- (2) Ausgaben dürfen nur soweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen sparsamen Verwaltung erforderlich sind. Die Ausgabemittel sind so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelne Zweckbestimmung fallen.

## **§ 20 Bruttonachweis, Einzelnachweis**

Alle Einnahmen und Ausgaben sind mit ihrem vollen Betrag bei dem hierfür vorgesehenen Titel zu buchen. Sie dürfen nicht gegeneinander aufgerechnet werden.

## **§ 21 Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

- (1) Überschreitungen von Ausgabetiteln sind „überplanmäßige Ausgaben“. Ausgaben für einen im Haushaltsplan nicht vorgesehenen Zweck sind „außerplanmäßige Ausgaben“.
- (2) Überplanmäßige Ausgaben, die den Ansatz um mehr als zehn Prozent überschreiten, sowie außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Beschlussfassung durch den SR.
- (3) Der AStA-Vorstand ist berechtigt, im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses seine Einwilligung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu erteilen, wenn die Ausgaben nicht bis zur nächsten SR-Sitzung zurückgestellt werden können. Der SR muss umgehend informiert werden. Er kann im Falle von unangemessener Nutzung von Satz 1 dieses Absatzes per Beschluss bei



Zustimmung von mindestens einem Drittel seiner ordentlichen Mitglieder dem AStA-Vorstand dieses Recht bis zum Ende der Legislatur oder bis zur Verabschiedung eines Nachtragshaushaltes verwehren.

- (4) Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit gemäß § 12 führt nicht zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben.

## **§ 22 Verpflichtungsermächtigungen**

Maßnahmen, die den AStA zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt. § 21 Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§ 23 Kassenmittel**

Der AStA soll nicht sofort benötigte Kassenmittel so anlegen, dass über sie bei Bedarf verfügt werden kann. Anlagen sind konservativ (als Tages- oder Festgeld) zu tätigen.

## **§ 24 Sachliche und zeitliche Bindung**

Die im Haushaltsplan veranschlagten Ausgabemittel dürfen nur für den bezeichneten Zweck und nur bis zum Abschluss des Haushaltsjahres in Anspruch genommen werden.

## **§ 25 Vorleistungen**

Leistungen des AStA dürfen vor Empfang der Gegenleistung (Vorleistungen) nur vereinbart oder bewirkt werden, wenn dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

## **§ 26 Verträge mit Angehörigen und Mitarbeitern des AStA**

Verträge des AStA mit seinem Angehörigen oder Bediensteten bedürfen der Einwilligung des SR. Das gilt nicht bei öffentlichen Ausschreibungen sowie in Fällen, für die allgemein Entgelte festgesetzt sind.

## **§ 27 Veränderung von Ansprüchen**

- (1) Der AStA darf Ansprüche gegenüber Dritten nur stunden, wenn der Anspruchsgegner dies beantragt und die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre. Der Anspruch darf durch die Stundung nicht gefährdet werden.
- (2) Der AStA darf Ansprüche gegenüber Dritten nur niederschlagen, wenn feststeht, dass eine Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Ergeben sich Anhaltspunkte auf eine Veränderung dieser Bedingungen, ist die Einziehung erneut zu versuchen. Die

Niederschlagung bedarf der Einwilligung durch den SR.

- (3) Der AStA darf Ansprüche gegenüber Dritten nur erlassen, wenn die Einziehung für den Anspruchsgegner im Einzelfall eine besondere Härte bedeuten würde, insbesondere aufgrund einer unverschuldeten Notlage und zu erwartender Existenzgefährdung durch die Einziehung. Der Erlass bedarf der Einwilligung durch den SR.

## **§ 28 Vorschüsse**

- (1) Für künftige Ausgaben, die noch nicht mit der Kasse auf Grund von Belegen abgerechnet werden können, dürfen Vorschüsse von bis zu 1.000 Euro im Einzelfall gewährt werden. Die Vorschüsse sind innerhalb von 30 Tagen, spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres mit der Kasse auf Grund von Belegen abzurechnen oder zurück zu erstatten. Die Gewährung eines Vorschusses ist schriftlich zu vereinbaren. Solange ein Vorschuss nicht abgerechnet ist, darf kein zweiter Vorschuss dieser Art an den Empfänger gezahlt werden.
- (2) Vorschüsse auf Arbeitseinkommen dürfen den Bediensteten des AStA nur zur Überbrückung einer wirtschaftlichen Notlage bis zur Höhe eines Monatseinkommens gewährt werden. Der Vorschuss ist schriftlich zu beantragen, zu begründen und muss grundsätzlich innerhalb des laufenden Haushaltsjahres verrechnet werden. Bei Ausscheiden der Person ist der Vorschuss sofort in einer Summe zurückzuzahlen.

## **§ 29 Zuwendungen**

- (1) Ausgaben für Leistungen, die von Stellen außerhalb der AStA-Verwaltung erfüllt werden, (Zuwendungen) dürfen nur gewährt werden, wenn die entsprechende Stelle mit diesen Mitteln satzungsgemäße Aufgaben der Studierendenschaft zu erfüllen hilft. Die Entscheidung darüber trifft der AStA.
- (2) Sofern die betreffende Stelle auch andere Einnahmen und Ausgaben erwartet, ist dem Antrag ein Finanzierungsplan beizufügen. Anträge für Zuwendungen sollen im Sinne des Antragstellers vor Beginn einer Leistung gestellt werden. Zuwendungen des AStA werden erst nach Erbringung der gesamten Leistung abgerechnet.
- (3) Die zweckentsprechende Verwendung einer Zuwendung ist nachzuweisen durch eine Dokumentation der Umsetzung mittels Einladung, Flyern, Teilnahmeliste, Arbeitsergebnissen, Fotos, Teilnahmebestätigungen, Presseartikeln oder ähnlichen Dokumenten.
- (4) Um die Liquidität von Stellen, die Leistungen im Sinne von § 29 Abs. 1 erbringen, zu gewährleisten, darf der AStA Darlehen vergeben. Die Höhe des Darlehens und die Zahlungsmodalitäten sind schriftlich zu vereinbaren. Die Rückzahlung erfolgt zeitnah nach Erbringung der Leistung. Der SR ist über jedes Vorfinanzierungsdarlehen in seiner nächsten Sitzung zu informieren.
- (5) Der AStA teilt dem SR bei jeder Sitzung und zum Haushaltsende alle gezahlten Zuwendungen mit anonymer Empfängerangabe, dem Zweck und der Höhe mit.

### **§ 30 Reisekosten**

- (1) Reisekosten umfassen Fahrtkosten, ggf. Tagungsgebühren und bei mehrtägigen Reisen Übernachtungskosten. Öffentliche Verkehrsmittel sind zu bevorzugen. Ermäßigungen sind unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit zu nutzen. Auch Reisekosten können gem. § 28 Abs. 1 als Vorschuss gewährt werden.
- (2) Fahrtkosten werden bis höchstens zum Preis der Bahnfahrkarte 2. Klasse erstattet. Bei Fahrten mit dem PKW wird eine Kilometerpauschale in Höhe von 15 Eurocent bei einer Person erstattet. Bei mehreren Personen erhöht sich der Betrag um 2 Eurocent pro Person. Für Fahrten mit dem PKW liegt die Erstattungsobergrenze bei 120 Euro pro Reise.
- (3) Reisen – unabhängig, ob Kosten erstattet werden sollen oder nicht – müssen grundsätzlich beantragt und genehmigt werden.

## **Teil IV Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung**

### **§ 31 AStA-Kasse**

- (1) Für die Abwicklung der Zahlungen, die Buchführung und die Rechnungslegung ist die AStA-Kasse zuständig, die unter der Aufsicht der/des Finanzreferentin/en steht.
- (2) Der AStA kann für die Führung von Kasse und Büchern eine/e Bedienstete/n bestellen.

### **§ 32 Buchführung**

- (1) Der AStA hat über alle Zahlungen Buch zu führen. Jede Zahlung muss entsprechend der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung (Sachbuch) und in zeitlicher Folge (Zeitbuch) in voller Höhe gebucht werden. Die Bücher sind für ein Haushaltsjahr zu führen. Zahlungen sind für das Haushaltsjahr zu buchen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind.
- (2) Der AStA kann die kaufmännische doppelte Buchführung gemäß § 110 der BremLHO einführen. Die/Der Rektor/in kann dies zulassen.

### **§ 33 Belegpflicht**

- (1) Jede Zahlung ist zu belegen. Belege sind getrennt nach Haushaltsjahren und Buchungsstellen abzulegen.
- (2) Einnahmebelege enthalten die Herkunft, die Höhe des Betrages, den Tag und Grund der Zahlung.

- (3) Ausgabebelege enthalten die/den Zahlungsempfänger/in, den Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis sowie die Dokumentation der Verwendung.
- (4) Belege müssen für zehn Jahre verwahrt werden.

### **§ 34 Handkassen**

Für jeden Einzelplan im Haushalt können Handkassen für Bargeldzahlungen geführt werden. Für jede Handkasse wird ein Kassenbuch geführt, welches spätestens zum Monatsende über die/den Finanzreferent/in abgerechnet werden muss. Der Bestand von Handkassen darf bis zu 3.000 Euro betragen. Eine sichere Verwahrung ist zu gewährleisten.

### **§ 35 Zahlungsanordnungen**

- (1) Zahlungen dürfen nur auf Grund schriftlicher Anordnung entsprechend § 33 angenommen oder geleistet werden. Anordnungsbefugt ist die/der Finanzreferent/in, für Handkassen auch die/der Kassenführer/in.
- (2) Mit der Bescheinigung „sachlich und rechnerisch richtig“ auf der Annahme- und Auszahlungsanordnung bzw. auf den Belegen wird bestätigt, dass die Zahlung sachlich und rechnerisch richtig, die Ausgabe notwendig ist und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren wird.

### **§ 36 Inventarlisten**

Aus Haushaltsmitteln beschaffte bewegliche Sachen mit einem Anschaffungswert ab 95 Euro sind in einer Inventarliste nachzuweisen. Jede/r Käufer/in ist auf die Inventarisierung ihrer/seiner Anschaffung hinzuweisen. Der Ort der Aufstellung und Veränderungen des Ortes sind anzugeben.

### **§ 37 Rechnungslegung**

- (1) Die Bücher sind mit dem letzten Tag des Haushaltsjahres abzuschließen.
- (2) Innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Bücher ist dem SR die Rechnung vorzulegen. Diese besteht aus einer Gegenüberstellung der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres und der Ansätze in Haushaltsplan (Soll) nach der im Haushaltsplan vorgegebenen Ordnung und der Darstellung der sich daraus ergebenden Unterschiedsbeträge. Mehrausgaben sind in jedem Fall zu begründen. Außerdem ist ein Kassenabschluss vorzulegen, der Kassen-Soll und Kassen-Ist gegenüberstellt.
- (3) Vorschüsse nach § 28 Abs. 1 und Darlehen nach § 29 Abs. 4, die bis zum Abschluss des Haushaltsjahres nicht abgewickelt sind, sind gesondert darzustellen. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind zu kennzeichnen.

### **§ 38 Übertragung des Bestandes**

Der Bestand am Ende des Haushaltsjahres ist als Einnahme in das folgende Haushaltsjahr zu übernehmen.

## **Teil V Prüfungen und Entlastung**

### **§ 39 Wirtschaftsprüfung**

- (1) Die Wirtschaftsführung des AStA ist nach Ende jedes Haushaltsjahres zu prüfen. Scheidet die/der Finanzreferent/in während des Haushaltsjahres aus, ist die Prüfung unverzüglich nach dem Ausscheiden vorzunehmen. Das Prüfergebnis ist in jedem Fall drei Monate nach Ende des Prüfungszeitraumes dem SR vorzulegen. Der Rektor ist über das Ergebnis zu informieren. Die Prüfung wird von einer vom SR zu bestimmenden Wirtschafts-prüfungsgesellschaft vorgenommen. Alle sieben Prüfungen soll der SR einen Wechsel der/des Prüferin/s veranlassen.
- (2) Der Bericht ist dem SR unverzüglich nach Erhalt vorzulegen. Alle gemäß § 16 Wahlordnung der Studierendenschaft (WO) gewählten sowie alle gemäß § 18 WO nachgerückten Kandidaten können eine Kopie des Berichtes durch den AStA erhalten.

### **§ 40 Entlastung**

Der SR entscheidet über die Entlastung des AStA auf Basis der Rechnungslegung, der Stellungnahme des HPA und des Wirtschaftsprüfberichtes. Die Entlastung bedarf der Zustimmung der/des Rektorin/s.

## **Teil VI Autonome Referate, Studiengangsausschüsse, Stugenkonferenz**

### **§ 41 Selbständige Verfügung**

- (1) Für jedes Autonome Referat im Sinne von § 11 Abs. 2 Grundordnung der Verfassten Studierendenschaft wird im Haushalt ein Anteil von fünf Prozent, für die Studiengangsausschüsse (Stugen) ein Anteil von fünfzehn Prozent und für die Stugenkonferenz (StuKo) ein Anteil von fünf Prozent der allgemeinen Studierendenschaftsbeiträge zur selbständigen Verfügung vorgesehen.
- (2) Selbständige Verfügung bedeutet, dass Ausgaben unter den jeweiligen Titeln nur auf Verlangen des betroffenen Organs gebucht werden. Die/Der Finanzreferent/in gewährleistet die Zweckbestimmung der Mittel gemäß § 2 der Grundordnung der Verfassten Studierendenschaft. § 5 dieser Finanzordnung gilt entsprechend.

## **§ 42 Übertragbarkeit**

Ausgabereste der Autonomen Referate, der einzelnen Stugen und der StuKo können bei begründetem, schriftlichem Antrag bis zum Ende des Haushaltsjahres zur Hälfte ins neue Haushaltsjahr übertragen. Nicht übertragene Mittel erhöhen die allgemeinen Rücklagen des AStA.

## **§ 43 Einnahmen**

Sofern Autonome Referate oder die StuKo Einnahmen erzielen, so erhöhen diese den Ansatz des jeweiligen Ausgabebetitels. Sofern ein Stuga Einnahmen erzielt, werden diese seinem Budget für das laufende Haushaltsjahr gutgeschrieben.

## **§ 44 Studiengangsausschüsse**

Die Mittel der Stugen werden im Verhältnis zur Anzahl der pro Studiengangsausschuss vertretenden Studierenden verteilt. Jedem Studiengangsausschuss stehen mindestens 300 Euro zur Verfügung. Die Studiengangsausschüsse geben an, welche Studiengänge und Abschlüsse sie vertreten.

## **§ 45 Stugenkonferenz**

- (1) Die Stugenkonferenz kann ihre Mittel bewilligen für
  1. Ausgaben, von denen mehr als ein Studiengangsausschuss begründen kann, dass diese seiner Arbeit zugute kommen (stugenübergreifende Ausgaben) und
  2. Stugen, deren Budget erschöpft ist.
  
- (2) Die Bewilligung und Abrechnung von Mitteln der StuKo durch den AStA erfolgt spätestens nach Vorlage des rechtskräftigen Protokolls. Der AStA kann nach eigenem Ermessen Ausgaben auch vor Vorlage des rechtskräftigen Protokolls bewilligen. § 41 Abs. 2 bleibt davon unberührt.

**Teil VII      Schlussbestimmungen**

**§ 46    Änderungen dieser Finanzordnung**

Über Änderungen dieser Finanzordnung beschließt der SR mit absoluter Mehrheit.

**§ 47    Inkrafttreten**

Diese Finanzordnung sowie deren Änderungen sind nach ihrer Genehmigung durch die/den      Rektor/in im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen zu veröffentlichen. Sie tritt mit der Genehmigung durch den Rektor/die Rektorin in Kraft.

Genehmigt durch den Rektor am 24.05.2011





## Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 4 vom 31.05.2011

Aufgrund von § 1 Abs. 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 16. Mai 2000 (Brem.GBl. S. 145) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem. GBl. S. 375) hat das Rektorat der Universität Bremen auf seiner Sitzung am 30.05.2011 die folgende Satzung über die Festsetzung von Zulassungszahlen aufgrund von § 1 Abs. 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes (BremHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. November 2010 (Brem.GBl. S. 548) beschlossen:

### **Satzung der Universität Bremen über die Festsetzung von Zulassungszahlen -Zulassungszahlensatzung- vom 30. Mai 2011**

#### **§ 1**

##### **Allgemeine Bestimmungen zu den Zulassungszahlen für Studienbewerber und -bewerberinnen**

(1) Die Zahl der zum Wintersemester an der Universität Bremen in das erste Fachsemester aufzunehmenden Studienanfängerinnen und Studienanfänger wird hiermit gemäß **Anlage 1** zu dieser Satzung festgesetzt. Die Zahl der in höhere Fachsemester aufzunehmenden Studierenden wird gemäß **Anlage 2** zu dieser Satzung festgesetzt; in der Anlage 2 können Zahlen für die Zulassung sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester festgesetzt werden.

(2) In den in der Anlage 1 nicht genannten Studiengängen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen. Soweit für die in der Anlage 2 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahl festgesetzt ist, bestehen für die höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.

(3) In den Studiengängen, in denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Studienbewerber/innen bis zur festgesetzten Zulassungszahl (Höchstzahl) zugelassen; darüber hinaus wird die Zulassung versagt (Zulassungsbeschränkung).

#### **§ 2**

##### **Zulassungszahlen für Studienanfänger und Studienanfängerinnen**

Das in die Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität einzubeziehende Lehrangebot eines Studiengangs oder einer Lehreinheit ergibt sich aus dem Lehrdeputat des dem Studiengang, oder der Lehreinheit zugeordneten mit Lehraufgaben betrauten hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gemäß § 2 Abs. 2 BremHZG, abzüglich der Reduzierungen der Lehrverpflichtungen gemäß § 2 Abs. 2 S. 5 BremHZG, und den nach § 2 Abs. 3 BremHZG einzubeziehenden Lehrauftragsstunden. Ist zur Lehre verpflichtetes wissenschaftliches und künstlerisches Personal mehreren Studiengängen gleichzeitig zugeordnet, wird das Lehrdeputat für die Berechnung nach Maßgabe der jeweiligen Zuordnung auf die entsprechenden Studiengänge aufgeteilt.

#### **§ 3**

##### **Festsetzung der Normwerte (NW)**

(1) Die Normwerte für den Ausbildungsaufwand der Studiengänge der Universität werden hiermit gemäß **Anlage 3** zu dieser Satzung festgesetzt (§ 2 Abs. 5 BremHZG).

(2) Der Normwert für den Ausbildungsaufwand eines Studienangebotes wird bestimmt aus der Summe der Curricularanteile aller für den Abschluss des Studiums nach Maßgabe der Prüfungsbestimmungen erforderlichen Lehrveranstaltungen und Betreuungsleistungen einschließlich eines etwa erforderlichen besonderen Aufwandes nach § 2 Abs. 6 BremHZG. Zur Ermittlung des Curricularanteils einer Lehrveranstaltung wird die Anzahl der ihr zugehörigen Semesterwochenstunden durch die vorgegebene Gruppengröße geteilt und mit dem jeweiligen Anrechnungsfaktor nach Maßgabe der dienstrechtlichen Bestimmungen über die Lehrverpflichtung multipliziert.

**§ 4**

**Ermittlung der Zulassungszahlen in höheren Fachsemestern**

(1) Die Zahl der freien Studienplätze in höheren Fachsemestern wird ermittelt, indem der Ausbildungskapazität die am zu Beginn des Semesters liegenden Stichtag ermittelte Vorbelegung mit kapazitätswirksam besetzten Studienplätzen gegenüber gestellt wird. Der Stichtag wird vom Rektor festgesetzt. Bei der Ermittlung der Vorbelegung sind nur die Studierenden zu berücksichtigen, die am Stichtag die Regelstudienzeit noch nicht überschritten haben. Die Ausbildungskapazität eines Studiengangs ergibt sich aus der um den Schwundfaktor verminderten Studienanfängerzahl, multipliziert mit der Zahl der Regelstudienzeitjahre des Studiengangs.

(2) Die Zulassungszahl für höhere Fachsemester ergibt sich aus der Differenz zwischen der Ausbildungskapazität und der Vorbelegung zum Stichtag gem. Abs.1, erhöht um den Schwundfaktor.

(3) Bei neuen und auslaufenden Studiengängen kann eine Zulassung – soweit eine Zulassungszahl festgesetzt worden ist, bis zur Höhe der festgesetzten Zulassungszahl – nur dann erfolgen, wenn in dem Fachsemester, für welches die Aufnahme begehrt wird und für welches die Voraussetzungen erfüllt werden, Studierende immatrikuliert sind und entsprechende Lehrveranstaltungen angeboten werden.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2011/2012 und wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität bekanntgemacht.

Bremen, den 30.05.2011

Genehmigt:

Der Rektor der Universität Bremen

**Anlage 1**

Zulassungszahlen für Studienanfänger und Studienfängerinnen für die Studiengänge der Universität Bremen für das Wintersemester 2011/2012:

<b>FB</b>	<b>Studiengang</b>	<b>Abschlussart</b>	<b>Zulassungszahl (Studienplätze=VZÄ)</b>
1	Wirtschaftsingenieurwesen E-Technik*	Ba VF	50
2	Biologie	Ba VF	95
	Biologie	Ba PF	10
	Biologie	Ba KF	5
	Biologie	Ba LA	15
	Biologie	M.ed.Gy2	7
	Biologie	M.ed. Sek.	6
	ISATEC	M	20
	Marine Biology	M	20
	Neurosciences	M	20
	Marine Microbiology	M	20
	Chemie	Ba VF	45
	Chemie	Ba PF	9
	Chemie	Ba KF	3
	Chemie	Ba LA	12
3	Informatik	Ba KF	13
	Digitale Medien	BV	60
	Elementarmathematik	Ba BiPEB A/B	27
	Elementarmathematik	Ba BiPEB C	12
	Elementarmathematik	M.ed. Sek.	5
	Elementarmathematik	M.ed. Gru	11
4	Produktionstechnik	Ba VF	172
	Systems Engineering	Ba VF	60
	Wirtschaftsingenieurwesen	Ba VF	150
	Wirtschaftsingenieurwesen	M	100
5	Geowissenschaft	Ba VF	154
6	Rechtswissenschaft	S	255
	Rechtswissenschaft	Ba KF	14
	Comparative and European Law	Ba VF	20
	Comparative and European Law	M	10
7	Betriebswirtschaftslehre	Ba VF	350
	Wirtschaftswissenschaft	Ba VF	100
	Wirtschaftswissenschaft	Ba KF	20
	Betriebswirtschaftslehre	M	83
8	Geographie	Ba VF	76
	Geographie	Ba PF	20
	Geographie	Ba KF	7
	Geographie	Ba LA	16
	Geschichte	Ba VF	48
	Geschichte	Ba PF	17
	Geschichte	Ba KF	4
	Geschichte	Ba LA	18
	Modern. Global History	M	10
	Integrierte Europastudien	Ba VF	73

<b>FB</b>	<b>Studiengang</b>	<b>Abschlussart</b>	<b>Zulassungszahl (Studienplätze=VZÄ)</b>
	Politikwissenschaft	Ba VF	125
	Politikwissenschaft	Ba PF	20
	Politikwissenschaft	Ba KF	8
	Politikwissenschaft	Ba LA	15
	Politikwissenschaft	M.ed.Gy2	3
	Politikwissenschaft	M.ed. Sek.	1
	Politikwissenschaft.	M	32
	Sozialpolitik	M	32
	International Relations: Global Governance	M	10
	Soziologie	Ba VF	202
9	Kulturwissenschaft	Ba PF	54
	Kulturwissenschaft	Ba KF	20
	Transkulturelle Studien	M	22
	Kommunikations.-und Medienwissenschaft	Ba PF	40
	Kommunikations.-und Medienwissenschaft	Ba KF	13
	Medienkultur	M	20
	Kunst-Medien-Ästhetische Bildung	Ba PF	38
	Kunst-Medien-Ästhetische Bildung	Ba KF	12
	Kunst-Medien-Ästhetische Bildung	Ba LA	19
	Kunst-Medien-Ästhetische Bildung	Ba BiPEB A/B	9
	Kunst-Medien-Ästhetische Bildung	Ba BiPEB C	3
	Kunst-Medien-Ästhetische Bildung	M.ed.Gy2	4
	Kunst-Medien-Ästhetische Bildung	M.ed. Sek.	4
	Kunst-Medien-Ästhetische Bildung	M.ed. Gru	4
	Kunst/Kulturverm	M	0
	Philosophie	Ba PF	38
	Philosophie	Ba KF	23
	Religionswissenschaft	Ba PF	31
	Religionswissenschaft	Ba KF	10
	Religionswissenschaft	Ba LA	14
	Religionswissenschaft	Ba BiPEB A/B	18
	Religionswissenschaft	Ba BiPEB C	3
10	English-speaking Cultures	Ba PF	57
	English-speaking Cultures	Ba KF	22
	English-speaking Cultures	Ba LA	53
	English-speaking Cultures	Ba BiPEB A/B	19
	English-speaking Cultures	Ba BiPEB C	3
	Germanistik/Deutsch	Ba PF	46
	Germanistik/Deutsch	Ba KF	10
	Germanistik/Deutsch	Ba LA	31
	Germanistik/Deutsch	Ba BiPEB A/B	28
	Germanistik/Deutsch	Ba BiPEB C	12
	Germanistik/Deutsch	M.ed.Gy2	8
	Germanistik/Deutsch	M.ed. Sek.	6
	Germanistik/Deutsch	M.ed. Gru	22
	Germanistik	M	33
	Frankoromanistik	Ba PF	44
	Frankoromanistik	Ba KF	13
	Frankoromanistik	Ba LA	59

FB	Studiengang	Abschlussart	Zulassungszahl (Studienplätze=VZÄ)
	Hispanistik	Ba PF	29
	Hispanistik	Ba KF	9
	Hispanistik	Ba LA	39
11	Psychologie	Ba VF	144
	Klinische Psychologie	M	71
	Wirtschaftspsychologie	M	43
	Public Health	Ba VF	87
	Public Health	Ba PF	28
	Public Health	M	50
12	Erziehungs- u Bildungswissenschaften	Ba KF	15
	Erziehungswissenschaft	M	61
	Frühkindliche Pädagogik**	M	22
	Sachbildung	Ba BiPEB A/B	24
	Sachbildung	Ba BiPEB C	3

\* vorbehaltlich der Einrichtung des Studiengangs sowie der Genehmigung durch die SfbW

\*\*vorbehaltlich der Genehmigung durch die SfbW

**Abkürzungen:**

VZÄ: Vollzeitäquivalent

Ba VF: Bachelor Vollfach

Ba PF: Bachelor Profulfach

Ba KF: Bachelor Komplementärfach

Ba BiPEB A/B: Bachelor Bildungswissenschaften im Primar- und Elementarbereich Fach A oder B

Ba BiPEB C: Bachelor Bildungswissenschaften im Primar- und Elementarbereich Fach C

M.ed. Gy1: Master of Education Gymnasium Fach 1 (Hauptfach im Ba)

M.ed. Gy2: Master of Education Gymnasium Fach 2 (Nebenfach im Ba)

M.ed. Sek: Master of Education Sekundarschule

M.ed. Gru: Master of Education Grundschule

M: Master

In allen Lehreinheiten sind nach Abschluss der ersten Bewerbungsrunde jeweils zum 15. Juli eines Jahres freie Plätze innerhalb einer Lehreinheit entsprechend den Gewichtungen zwischen den Studiengängen austauschbar.

Die Anzahl der aufzunehmenden Bewerber und Bewerberinnen ist:

1.in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen

1.1 im Profulfach 1,5-mal,

1.2 im Komplementärfach dreimal,

1.3 im Lehramtsfach zweimal,

2. in den Fächern des Studiengangs Bildungswissenschaften für den Primar- und Elementarbereich

2.1 im großen Fach 2,38-mal,

2.2 im kleinen Fach 6,25-mal und

3. im Master of Education dreimal

so hoch wie die oben genannte Zulassungszahl.

**Anlage 2**

Zulassungszahlen für Fortgeschrittene für die Studiengänge der Universität Bremen für das Wintersemester 2011/2012:

<b>Studiengang/ Abschlussart</b>	<b>Anmerkung</b>	<b>Zulassungszahl (Studienplätze=VZÄ)</b>
<b>Diplom</b>		
Psychologie		0,0
<b>J. Staatsexamen</b>		
Rechtswissenschaft		2,0
<b>Bachelor</b>		
Biologie VF		2,0
Biologie HF	3	2,0
Biologie NF	3	1,0
Digitale Medien VF		2,0
Elementarmathematik NF	3	6,0
Wirtschaftsingenieurwesen VF		2,0
Comparative and European Law		2,0
Betriebswirtschaftslehre VF		2,0
Geographie VF		2,0
Geographie HF	3	2,0
Geographie NF	3	1,0
Geschichte VF		2,0
Geschichte HF	3	2,0
Geschichte NF	3	1,0
Gender Studies NF	3	5,0
Kulturwissenschaft HF	3	2,0
Kulturwissenschaft NF	3	1,0
Kunstwissenschaft HF	3	2,0
Kunstwissenschaft NF	3	1,0
Germanistik HF	3	2,0
Germanistik NF	3	1,0
Germanistik FaBiWi	3	1,0
Psychologie VF		2,0
Public Health VF		2,0
Public Health HF	3	2,0
Public Health NF	3	1,0
Sachbildung NF	3	1,0
<b>Master</b>		
ISATEC		2,0
Marine Biology		2,0
Neurosciences		2,0
Wirtschaftsingenieurwesen		22,0
IR:Global Governance		2,0
Sozialpolitik		3,0
Transkulturelle Studien		5,0
Modern Global History		3,0
Medienkultur		2,0
Kunst- und Kulturvermittlung	2	2,0
Klinische Psychologie	1	5,0
Wirtschaftspsychologie		2,0
Public Health		2,0

<b>Studiengang/ Abschlussart</b>	<b>Anmerkung</b>	<b>Zulassungszahl (Studienplätze=VZÄ)</b>
<b>Master of Education</b>		
Biologie Gy B		2,0
Elementarmathematik Gru, Sek		2,0
Politik Gy B		2,0
Kunst Gy B		2,0
Deutsch Gy B, Sek, Gru		2,0

Abkürzungen:

VZÄ: Vollzeitäquivalent

VF: Volfach

HF: Hauptfach

NF: Nebenfach

FaBiWi: Fachbezogene Bildungswissenschaften

Gy B: Master of Education Gymnasium Fach 2 (Nebenfach im Ba)

Sek: Master of Education Sekundarschule

Gru: Master of Education Grundschule

M: Master

Anmerkungen:

1 Zulassung bis zum 3. Semester

2 Zulassung nur zum 3. Semester

3 Zulassung ab dem 3. Semester

Die Anzahl der aufzunehmenden Bewerber und Bewerberinnen ist in den Bachelorstudiengängen im Hauptfach 1,33 mal, im Nebenfach viermal und in den Studiengängen „Master of Education“ dreimal so hoch wie die oben genannte Zulassungszahl.

Es erfolgt keine Zulassung zu Diplom-, Magister- und Lehramtsstudiengängen sowie zum Hauptfach Sport.

In den Masterstudiengängen mit einjähriger Regelstudienzeit erfolgt grundsätzlich keine Zulassung zu höheren Fachsemestern.

**Anlage 3**

Normwerte der Studiengänge an der Universität Bremen  
Studiengänge mit dem Abschluss

<b>FB</b>	<b>Studiengang</b>	<b>Abschlussart</b>	<b>Normwert</b>
1	Wirtschaftsingenieurwesen E-Technik	Ba VF	2,5750
2	Biologie	Ba VF	5,1000
	Biologie	M.ed.Gy2	1,8792
	Biologie	M.ed. Sek.	0,9333
	ISATEC	M	1,8100
	Marine Biology	M	1,8250
	Neurosciences	M	1,8000
	Marine Microbiology	M	1,8036
	Chemie	Ba VF	4,2400
3	Informatik	Ba KF	0,9483
	Digitale Medien	BV	3,3833
	Elementarmathematik	Ba BiPEB A/B	1,0747
	Elementarmathematik	Ba BiPEB C	0,4133
	Elementarmathematik	M.ed. Sek.	0,9000
	Elementarmathematik	M.ed. Gru	0,8750
4	Produktionstechnik	Ba VF	3,4917
	Systems Engineering	Ba VF	2,4833
	Wirtschaftsingenieurwesen	Ba VF	2,5750
	Wirtschaftsingenieurwesen	M	1,7167
5	Geowissenschaft	Ba VF	4,7257
6	Rechtswissenschaft	S	2,2000
	Rechtswissenschaft	Ba KF	0,5867
	Comparative and European Law	Ba VF	2,2583
	Comparative and European Law	M	0,5500
7	Betriebswirtschaftslehre	Ba VF	1,5750
	Wirtschaftswissenschaft	Ba VF	1,6131
	Wirtschaftswissenschaft	Ba KF	0,5377
	Betriebswirtschaftslehre	M	1,1133
8	Geographie P/H	Ba VF	2,6792
	Geographie H	Ba VF	2,3917
	Geschichte	Ba VF	3,0400
	Modern Global History	M	1,7333
	Integrierte Europastudien	Ba VF	2,3167
	Politikwissenschaft	Ba VF	2,1667
	Politikwissenschaft	M.ed.Gy2	1,6667
	Politikwissenschaft	M.ed. Sek.	0,8667
	Politikwissenschaft	M	0,8000
	Sozialpolitik	M	1,1000
	International Relations: GI Governance	M	2,6000
	Soziologie	Ba VF	1,9667
9	Kulturwissenschaft	Ba PF	2,1619
	Transkulturelle Studien	M	1,2667
	Kommunikations- und Medienwissenschaften	Ba PF	1,5500
	Medienkultur	M	1,2000
	Kunst-Medien-Ästhetische Bildung	Ba PF	3,1111



<b>FB</b>	<b>Studiengang</b>	<b>Abschlussart</b>	<b>Normwert</b>
	Kunst-Medien-Ästhetische Bildung	Ba BiPEB A/B	1,4000
	Kunst-Medien-Ästhetische Bildung	Ba BiPEB C	0,6222
	Kunst-Medien-Ästhetische Bildung	M.ed.Gy2	2,0833
	Kunst-Medien-Ästhetische Bildung	M.ed. Sek.	0,9000
	Kunst-Medien-Ästhetische Bildung	M.ed. Gru	0,9000
	Kunst- und Kulturvermittlung	M	2,0750
	Philosophie	Ba PF	1,7333
	Religionswissenschaft	Ba PF	2,0267
	Religionswissenschaft	Ba BiPEB A/B	0,9120
	Religionswissenschaft	Ba BiPEB C	0,4053
10	English-speaking Cultures	Ba PF	1,7067
	English-speaking Cultures	Ba BiPEB A/B	0,7680
	English-speaking Cultures	Ba BiPEB C	0,3413
	Germanistik/Deutsch	Ba PF	1,7422
	Germanistik/Deutsch	Ba BiPEB A/B	0,5662
	Germanistik/Deutsch	Ba BiPEB C	0,2178
	Germanistik/Deutsch	M.ed.Gy2	1,7750
	Germanistik/Deutsch	M.ed. Sek.	0,8833
	Germanistik/Deutsch	M.ed. Gru	0,8583
	Germanistik	M	1,2333
	Frankoromanistik	Ba PF	2,0444
	Hispanistik	Ba PF	2,0444
11	Psychologie	Ba VF	3,2417
	Klinische Psychologie	M	1,7250
	Wirtschaftspsychologie	M	1,7833
	Public Health	Ba VF	2,5833
	Public Health	M	1,7833
12	Erziehungs- und Bildungswissenschaften	Ba KF	0,6000
	Erziehungswissenschaft	M	1,2167
	Frühkindliche Pädagogik	M	1,2000
	Sachbildung	Ba BiPEB A/B	0,9600
	Sachbildung	Ba BiPEB C	0,4267

**Abkürzungen:**

VZÄ: Vollzeitäquivalent

Ba VF: Bachelor Vollfach

Ba PF: Bachelor Profulfach

Ba KF: Bachelor Komplementärfach

Ba BiPEB A/B: Bachelor Bildungswissenschaften im Primar- und Elementarbereich Fach A oder B

Ba BiPEB C: Bachelor Bildungswissenschaften im Primar- und Elementarbereich Fach C

M.ed. Gy1: Master of Education Gymnasium Fach 1 (Hauptfach im Ba)

M.ed. Gy2: Master of Education Gymnasium Fach 2 (Nebenfach im Ba)

M.ed. Sek: Master of Education Sekundarschule

M.ed. Gru: Master of Education Grundschule

M: Master

Der CNW für ein Profulfach wird abgeleitet aus dem CNW eines Vollfachs. Der Lehraufwand für ein Profulfachcurriculum beträgt 0,67 eines Vollfachcurriculums. Der CNW für ein Komplementärfach sowie ein Lehramtsfach wird abgeleitet aus dem CNW eines Voll- oder Profulfachs. Der Lehraufwand für ein Komplementärfachcurriculum beträgt 0,33 eines Vollfach- und 0,5 eines Profulfachcurriculums. Der Lehraufwand für ein Lehramtsfachcurriculum beträgt 0,4 eines Vollfach- und 0,6 eines Profulfachcurriculums